

schon über die ganze §. abgestimmt wird. Ueber diesen Vorbehalt frage ich die Kammer: ob sie die I. §., sowie sie im Gesetzentwurf befindlich ist, annimmt? — Es erfolgt ein allgemeines Ja. —

Referent Abg. Todt:

§. 2. (Freie Wahl der Niederlage.) Jeder Ort wird mit seinem Salzbezüge an eine der bestehenden Niederlagen gewiesen. Die Wahl der letzteren steht den Salzerholern frei; dieselben haben jedoch die Wahl einer andern, als der ihnen bisher angewiesenen Niederlage bei letzterer sechs Monate vor Eintritt des Bedarfs schriftlich anzumelden.

§. 3. (Vorrecht einzelner Grundstücke hierbei.) Den Gütern, welche mit Ritterpferden verdient werden, oder das Recht auf theilweise Ermäßigung des Salzpreises (s. unten §. 6.) hergebracht haben, steht die Wahl der Niederlage bei Erholung ihres Salzbedarfs auch ohne vorgängige Anmeldung wie bisher frei.

Die Motiven sagen Folgendes:

Zu §. 2. Zeither waren sämtliche Drtschaften des Landes in der Regel nach Amtsbezirken an bestimmte Niederlagen mit ihrer Salzerholung verwiesen, und es konnte hierbei nicht ausschließlich die größere Bequemlichkeit für jeden Ort hinsichtlich der Anfuhr jenes Salzbedarfs zur Richtschnur dienen.

Da sich nach Maßgabe des Entwurfs die durch die Salzverwaltereien zu führende Controle über den wirklichen Salzverbrauch sehr vereinfacht, so erscheint es thunlich, jedem Orte die Wahl der Niederlage frei zu geben, und ihm zu überlassen, ob er das Salz nicht gerade aus der ihm näheren Niederlage entnehmen, sondern das Anfuhrlohn bis zu letzterer zum Theil selbst verdienen wolle. Es kann dies um so eher geschehen, als, nach der nunmehrigen Feststellung der Preise, die Staatscasse an den Fuhrlohnen keinen Gewinn mehr bezieht, sondern dieselben dem Salzverkaufspreise lediglich nach ihren wirklichen Beträgen zugeschlagen worden sind.

Nichts desto weniger erscheint es jedoch unerlässlich, hierbei eine sechs Monate vor Eintritt des Termins zu bewirkende Anmeldung jener Wahl zur Bedingung zu machen, weil außerdem die Niederlagsbehörde nicht im Stande sein würde, sich zu gehöriger Zeit mit ausreichendem Vorrathe zu versehen.

Zu §. 3. Die Rittergüter sind ausnahmsweise auch bis jetzt nicht an bestimmte Salz-Niederlagen gewiesen gewesen und der Gesetz-Entwurf beabsichtigt die Beibehaltung dieser Einrichtung ohne vorgängige Anmeldung, da die meisten Rittergüter schon jetzt ihren Salzbedarf Jahr aus Jahr ein bei einer und derselben Niederlage, welche ihnen am passendsten gelegen, zu erholen pflegten, das Salzbedürfnis derselben mithin schon bekannt ist und einzelne Abweichungen davon, bei dem geringen Bedarfsquantum nicht leicht Verlegenheiten erzeugen könnten.

Der Deputationsbericht spricht sich, wie vorstehend, aus:

War auch eine wesentliche Ausstellung gegen diese beiden §§. nicht zu machen, so glaubte die Deputation doch, um das in der Ueberschrift der §. 3 gebrauchte Wort: „Vorrecht,“ das in den Wörterbüchern constitutioneller Staaten gar nicht mehr existiren sollte, beseitigen zu können, mit der Fassung eine kleine Veränderung vornehmen zu müssen. Sie beantragt daher, daß die Ueberschrift dieser §§. in nachstehender Weise abgeändert, einige kleine darauf bezügliche Zusätze in die §§. eingeschaltet und, um dies kurz und übersichtlich zu machen, die Fassung also bewirkt werde:

II. 27.

§. 2. Freie Wahl der Niederlage:

a) nach vorgängiger Anmeldung.

„Jeder Ort und jedes Gut (§. 3) wird mit seinem Salzbezüge an eine der bestehenden Niederlagen gewiesen. Die Wahl der letztern steht den Salzerholern frei; dieselben haben jedoch, wenn es ganze Orte sind, die Wahl zc.“

§. 3. b) ohne vorgängige Anmeldung.

„Dagegen steht den Gütern, welche — hergebracht haben, die Wahl der Niederlage zc.“ wobei zu bemerken ist, daß wenigstens gegen die Abänderung der Ueberschriften Seiten der Herren Königl. Commissarien ein Bedenken nicht geäußert worden ist.

Staatsminister v. Zeschau: Mit dem, was die Deputation über die Veränderung der Ueberschriften zu beiden §§. bemerkt hat, ist das Ministerium ganz einverstanden. Was §. 2 anlangt, so scheint es nicht ganz passend zu sein, zu den Worten: „jeder Ort,“ hineinzusetzen: „und jedes Gut.“ Denn es steht das gewissermaßen in Widerspruch, weil eben für diese Güter keine bestimmte Niederlage angewiesen ist. Ueber die Bemerkung der Deputation, daß das Wort: „Vorrecht,“ in den Wörterbüchern constitutioneller Staaten gar nicht mehr existiren sollte, will ich nicht rechten und weiter nichts bemerken. Indessen giebt und wird es immer Vorrechte geben. Schon durch die Geburt werden solche Vorrechte dadurch, daß Jemand in glücklichen, der Andere in minder glücklichen Verhältnissen in die Welt tritt, gebildet.

Referent Abg. Todt: Was die erste Bemerkung des Hrn. Staatsministers anlangt, daß durch Einschaltung der Worte: „und jedes Gut“ (§. 3.) ein Widerspruch entstehen würde, so muß ich darauf aufmerksam machen, daß durch das Ende der §. die nöthige Restriction beigefügt ist. Es schien aber der Deputation, als ob die Sache dadurch gleichsam eine gewisse Uebersicht gewönne, indem die Gegensätze nach dieser Fassung mehr hervortreten. Was die Bemerkung in Bezug auf das Wort: „Vorrecht“ betrifft, so kann ich die Ansicht, die der Herr Staatsminister ausgesprochen hat, nicht theilen, indem das Beispiel von durch die Geburt erlangten Vorrechten wenigstens nicht auf die durch Staatseinrichtungen zugestandenen, angewendet werden kann. Denn hier handelt es sich um Vorrechte, die durch die Gesetzgebung ausgesprochen worden, und diese sollten, dabei bleibe ich, in constitutionellen Staaten nicht existiren. Was die Geburt oder ein anderer Zufall herbeigeführt hat, das können wir nicht ändern, weil wir nicht daran schuld sind, nichts dazu beitragen können, daß Jemand so oder so, in günstigen oder ungünstigen Verhältnissen zur Welt kommt. Allein bei Staatseinrichtungen haben wir ein Wort mit zu reden und da können wir wohl den Satz aufstellen, daß durch selbige Vorrechte nicht zugestanden werden sollen.

Abg. Müller: Nur eine Frage an den Referenten will ich mir erlauben. Es heißt hier, daß man sich binnen 6 Monaten vor Eintritt des Bedarfs bei der Niederlage zu melden habe. Nach der Anzeige aber soll es gleichwohl stattfinden, daß dieses Gesetz schon den 1. Juli in Wirksamkeit trete; mithin ist es nicht möglich, daß 6 Monate zuvor eine schriftliche Anmeldung eingereicht werden kann.